

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 2. Oktober 1958**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
<b>PBG</b>		
Wetzikon		0121-0044

**3494. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 21. Juli 1958 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schöneich in Wetzikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 10. Dezember 1957 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 18. Juni 1958 ein Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnte.

Das Quartierplangebiet Schöneich in Wetzikon wird von der Schöneich-, der Grüniger- und der Hofstrasse begrenzt. Die Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes erfolgt von der Schöneichstrasse aus durch die Kreuzbühlstrasse und die von dieser nach Westen abzweigende Tannenstrasse. Beide Strassen sind erstellt, soweit das angrenzende Gebiet überbaut ist. Zur weitem Erschliessung soll die Kreuzbühlstrasse um ca. 90 m verlängert werden. Sie endet in einem Kehr- und Parkplatz und wird durch einen Fussweg mit der Grünigerstrasse verbunden; auch für die Tannenstrasse ist eine Fusswegverbindung mit der Grünigerstrasse vorgesehen. Die an der Schöneich- und den beiden Quartierstrassen festgesetzten Baulinien erhalten Abstände von 20 bzw. 17 und 18 m. Die projektierte verlängerte Kreuzbühlstrasse weist ein Gefälle von maximal 3 % auf. Die teilweise Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke ist nicht zu beanstanden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 27. November 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schöneich, Wetzikon, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Oktober 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*